



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. der Frau

3. des Herrn

4. der Frau

5. des Herrn

6. der Frau

7. der Frau

als Erben des Herrn

- Kläger -

- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landeswohlfahrtsverband Sachsen
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig .

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Kostenübernahme nach dem BSHG

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, den Richter am Obergericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 25. April 2001

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Juni 1998 - 2 K 1733/95 - wird abgeändert und die Klage der Kläger abgewiesen, soweit mit ihr die Verpflichtung des Beklagten begehrt wird, die Unterbringungskosten für die Zeit vom März 1995 bis November 1995 über den monatlichen Betrag i.H. von 1.870,07 DM hinaus in der tatsächlich entstandenen Höhe zu übernehmen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht tragen die Kläger als Gesamtschuldner zu 1/3 und im übrigen der Beklagte. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Kläger als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Beklagte wendet sich gegen seine Verpflichtung zur Übernahme der tatsächlich angefallenen Kosten für die Unterbringung des zwischenzeitlich verstorbenen Herrn
im Alten- und Pflegeheim

- für die Zeit von März 1995 bis einschließlich November 1995.

Der im Jahre 1946 geborene Herr [redacted] litt an Morbus-Down, war zu 100% schwerbehindert und dauernd betreuungsbedürftig. Am 25.10.1994 zog er mit seiner im Jahre 1911 geborenen Mutter in das Alten- und Pflegeheim [redacted] in [redacted] um. Bis dahin lebte er zusammen mit seiner ihn betreuenden Mutter in einer eigenen Wohnung in [redacted]. Dort besuchte er seit 1970 eine Werkstatt für Behinderte. Die dabei anfallenden Betreuungskosten trug ab dem 1.1.1991 das Sächsische Landesamt für Sozialhilfe und ab dem 1.1.1993 der Beklagte als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Mit am 2.3.1995 bei dem Beklagten eingehenden Schreiben beantragte Herr
die Übernahme seiner ungedeckten Unterbringungskosten im Alten- und Pflegeheim
Hierzu teilte seine Schwester, die Klägerin zu 2, mit Schreiben vom 25.3.1995
mit, dass dessen Ersparnisse aufgebraucht seien. Seit April 1995 deckten seine Einkünfte in
Gestalt einer Erwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 649,45 DM nebst einem freiwilligen
Zuschuss seines Bruders von monatlich 450,- DM die Unterbringungskosten nicht
mehr.

Mit Bescheid vom 18.4.1995 lehnte der Beklagte eine Kostenübernahme ab. Hierzu vertrat er die Auffassung, die Unterbringung im Alten- und Pflegeheim sei im Vergleich mit dem Feierabendheim in mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden. Gegen diesen Bescheid legte Herr am 18.5.1995 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 13.6.1995 kündigte das Alten- und Pflegeheim den mit Herrn . geschlossenen Heimvertrag wegen ausstehender Unterkunftskosten i.H. von 10.727,20 DM fristlos.

Mit Beschluss vom 18.8.1995 bestellte das Amtsgericht anstelle der in wohnhaften Klägerin zu 4 die in wohnhafte Klägerin zu 2 zur neuen Betreuerin des Herrn . Einen ihr zugewiesenen Aufgabenkreis nennt der Beschluss nicht und ordnet auch keinen Einwilligungsvorbehalt an.

Auf den vom Verwaltungsgericht verwiesenen Antrag des Herrn verpflichtete das Verwaltungsgericht Leipzig den Beklagten mit Beschluss vom 28.7.1995 - 2 K 943/95 -, dessen Unterkunftskosten im Alten- und Pflegeheim für den Monat Juli 1995 i.H. von 2.601,60 DM vorläufig zu übernehmen. Ausweislich seines Schreibens vom 3.8.1995 überwies der Beklagte hierauf - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - die Heimkosten für die Monate Juli und August 1995 i.H.v. jeweils 2.601,60 DM.

Auf die Beschwerde des Beklagten setzte das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 11.9.1995 - 2 S 384/95 - den vom Beklagten zu tragenden Betrag auf 1.870,07 DM fest. Dies begründete es mit der Auffassung, dass die bei einer stationären Unterbringung im Feierabendheim in entstehenden Kosten als angemessene Pflegekosten zu übernehmen seien. Einem weitergehenden Anspruch stünden hingegen die sozialhilferechtlichen Maßgaberegungen des Einigungsvertrages entgegen.

Mit Bescheid vom 18.10.1995 übernahm der Beklagte vorläufig die ab dem 1.7.1995 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides entstehenden Unterkunftskosten i.H. von 1.870,07 DM. Über den hiergegen am 7.11.1995 eingelegten Widerspruch des Herrn ist noch nicht entschieden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6.11.1995 wies der Beklagte den Widerspruch des Herrn gegen den Bescheid vom 18.4.1995 zurück und stellte seine Zahlungen zum 30.11. 1995 ein.

Auf die hiergegen am 4.12.1995 erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Leipzig den Beklagten mit Urteil vom 11.6.1998 - 2 K 1733/95 - für die Zeit ab März 1995 bis einschließlich November 1995 zur Übernahme der tatsächlich entstandenen Unterkunftskosten des Herrn _____ im Alten- und Pflegeheim _____. Zur Begründung führte es aus, dass Herrn _____ aufgrund seiner Behinderung nach dem Bundessozialhilfegesetz ein Anspruch auf Hilfe zu Pflege zustehe. Diese umfasse die Kosten der Unterbringung in einem Heim und seien von dem Beklagten in der tatsächlich anfallenden Höhe zu übernehmen. Zwar solle nach § 3 Abs. 2 BSHG den Wünschen des Hilfeempfängers, der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhalte, nur entsprochen werden, wenn andere Hilfen nicht ausreichen und mit der Einrichtung eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG bestehe. Ihre Erfüllung dürfe zudem nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursachen. Bei einem Hilfebedürftigen, der sich bereits in einer Einrichtung befinde, könnten hingegen diese Grundsätze einer Kostenübernahme nur für den Fall entgegen gehalten werden, dass dem Hilfebedürftigen der Wechsel in eine für ihn geeignete, jedoch kostengünstigere Einrichtung zugemutet werden könne und ihm dies vom Träger der Sozialhilfe auch angeboten werde.

Hieran fehle es hingegen, wie auch Herrn _____ die sozialhilferechtlichen Maßgaberegeln des Einigungsvertrages nicht entgegen gehalten werden könnten. Diesen zufolge müsse der Beklagte gesetzliche Ansprüche grundsätzlich nur insoweit erfüllen, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Beitrittsgebiet vorhanden oder sonst mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar seien. Hier habe der Beklagte mit dem Feierabendheim _____ eine konkrete, zur Behebung der Notlage geeignete anderweitige Hilfemöglichkeit nachgewiesen, weshalb er Herrn _____ nach Maßgabe des Einigungsvertrages hierauf verweisen könne. Gleichwohl komme eine solche Verweisung hier nicht in Betracht, da sie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich verankerten Garantenpflicht des Staates für Herrn _____ unzumutbar erscheine. Nach dessen konkreten Lebens- umständen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sei für ihn ein Wechsel aus dem Alten- und Pflegeheim _____ in das Feierabendheim _____ in _____ unzumutbar. Dies ergebe sich aus seinem gesundheitlichen Zustand, der Intensität und dem Ausmaß seiner durch den mehrjährigen Aufenthalt in _____ erzielten Integration, wie auch der Gefahr einer Verschlechterung seiner physischen und psychischen Ver-

fassung als Folge eines Heimwechsels unter Verlust des vorhandenen Umfeldes. So habe das Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim in seinem Gutachten vom 26.5.1995 festgestellt, dass Herr : nur in einem Heim und wegen seiner sehr engen persönlichen Beziehung auch nur zusammen mit seiner Mutter untergebracht werden könne. Sein behandelnder Arzt habe im Mai und Juni 1995 ausgeführt, dass eine räumliche Trennung des Herrn aus medizinischer Sicht unzumutbar sei. Auch sei hiernach davon auszugehen, dass er für den Fall einer Trennung nicht mehr lebensfähig wäre. Seine Mutter ihrerseits könne aufgrund ihres Alters von 87 Jahren nicht mehr zumutbar in ein anderes Heim umziehen. Beide würden zudem von der in : lebenden Schwester des Herrn : umfassend versorgt.

Auf den Antrag des Beklagten ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig mit Beschluss vom 31.8.1999 - 1 S 706/98 - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen worden.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte aus: Der geltend gemachte Anspruch bestehe lediglich in einem der Höhe nach durch die Maßgabe aus Anlage I, Kapitel X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b zu Art. 8 Einigungsvertrag beschränkten Umfang. Dessen Bezifferung ergebe sich aus seiner Klageerwiderung vom 27.2. 1996. Ob dem Beklagten ein Leistungsminderungsrecht nach §§ 3 Abs. 2 und 93 Abs. 2 BSHG zustehe, könne deshalb dahinstehen. Herr : habe gegen seine Obliegenheit verstoßen, die ihm angebotene volle Bedarfsdeckung in einer sächsischen Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Eine nur teilweise Kostenübernahme könne deshalb weder als Verletzung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes, noch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angesehen werden. Herr : habe das Risiko offener Kosten und einer etwaigen Rechtspflicht zur Eigenbeteiligung durch seinen Umzug nach : bewusst in Kauf genommen. Obwohl eine Sozialhilfebedürftigkeit absehbar gewesen sei, habe er keine vorherige Kostenentscheidung des Beklagten herbeigeführt. Folge man demgegenüber der Auffassung des Verwaltungsgerichts, sei das auf den Schutz der finanzschwächeren Sozialhilfeträger im Beitrittsgebiet gerichtete Ziel der Maßgabe des Einigungsvertrages unerreichbar. Hilfesuchende hätten es dann in der Hand, durch einen Umzug in die alten Bundesländer vollendete Tatsachen zu schaffen und hierdurch eine Anwendung der Maßgabe zum Einigungsvertrag zu vereiteln.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzigs vom 11. Juni 1998 - 2 K 1733/95 - abzuändern und die Klage der Kläger abzuweisen, soweit mit ihr die Verpflichtung des Beklagten begehrt wird, die Unterbringungskosten für die Zeit von März 1995 bis November 1995 über den monatlichen Betrag i.H. von 1.870,07 DM hinaus in der tatsächlich entstandenen Höhe zu übernehmen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass die Zumutbarkeit eines Umzuges nach _____ entscheidungserheblich sei. Aufgrund des einem Umzug entgegenstehenden und ärztlich attestierten Gesundheitszustandes des Herrn _____ habe das Verwaltungsgericht zu Recht eine uneingeschränkte Leistungspflicht des Beklagten angenommen. Auch die im Einigungsvertrag ausgewiesene Regelung zur Leistungsbeschränkung stehe unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit dem Sozialstaatsgebot und dem ergänzenden Rechtsstaatsprinzip. Dies habe das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt. Aus der in Rede stehenden Maßgabe des Einigungsvertrages ergebe sich zudem lediglich die Klarstellung, dass in den neuen Bundesländern eine Belastung mit Sozialhilfeansprüchen nur in dem Umfang erfolgen solle, als dort die tatsächlichen und sachlichen Möglichkeiten vorhanden sind. Es sei deshalb unzutreffend, dass sozialhilferechtliche Ansprüche eines Hilfesuchenden aus den neuen Bundesländern einer räumlichen Beschränkung unterlägen. Der Höhe nach folge aus § 93 Absatz 2 BSHG die Verpflichtung zur uneingeschränkten Kostenübernahme. Es entspreche zudem der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Hilfesuchende erhalten müsse, was er benötige. Dem Grundsatz der Sparsamkeit komme insoweit geringeres Gewicht zu. Auch sei ein Ermessen des Beklagten aufgrund der mit einem Umzug einhergehenden Lebensgefährdung auf Null geschrumpft. Angesichts der konkreten Umstände des vorliegenden Falles könne der Beklagte dem auch nicht mit Erfolg unter Bezugnahme auf allgemeine Erwägungen zur Schaffung vollendeter Tatsachen entgegen treten. Ergänzend verweisen die Kläger auf eine ärztliche Bescheinigung vom 29.10.1999. Hiernach wäre eine Umzug des Herrn _____ nach _____ aus medizinischer Sicht absolut nicht zu verantworten und erhebliche Schäden für Leib und Seele zu befürchten gewesen.

Herr verstarb ausweislich der Sterbeurkunde des Standesbeamten in Gronau am 2.9.1999. Nach dem gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts vom 17.7. 2000 wurde er von der Klägerin zu 1 zu ½ und den Klägern zu 2 bis 7 zu je 1/12 beerbt. Diese erklärten mit Schriftsatz vom 21.7.2000, den Rechtsstreit für den verstorbenen Herrn aufzunehmen.

Auf den gerichtlichen Hinweis zu einer nicht ohne weiteres anzunehmenden Vererblichkeit von Sozialhilfeansprüchen führten die Kläger mit Schriftsatz vom 6.7.2000 aus, die hier streitgegenständlichen Beträge seien von dritten Personen vorgeschossen worden. Ergänzend erklärten sie mit Schreiben vom 10.4.2001, dass die Heimunterbringungskosten aufgrund eines mit Herrn _____ mündlich geschlossenen Vertrages vom Alten- und Pflegeheim _____ als Kredit gewährt worden seien. Ab Erhalt des kreditierten Betrages habe Herr _____ diesen zurückzuzahlen. Aus dem Schreiben der Klägerin zu 1 vom 15.5.2000 ergebe sich im übrigen, dass Herr _____ über keine Nachlasswerte verfügt habe.

Der Beklagte ist dem unter Verweis auf eine schwere geistige Behinderung des Herrn
und damit einhergehende Hinderung am Abschluss rechtsgeschäftlicher Ver-
pflichtungen entgegen getreten. Mangels vorliegendem Nachlassverzeichnis könne auch nicht
von einem vermögenslosen Nachlass ausgegangen werden.

Mit Beschluss vom 25.7.2000 - 1 B 570/99 - hat das Sächsische Obergericht den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, da sie keine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben hatten.

Dem Senat liegt die Verwaltungsakte des Beklagten sowie zwei Akten des Verwaltungsgerichts Leipzig - 2 K 943/95 und 2 K 1733/95 - vor. Auf diese, sowie auf die Gerichtsakten des Beschwerdeverfahrens - 2 S 384/95 - und des Zulassungs- und Berufungsverfahren wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die auf Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Umfang der in den Monaten März 1995 bis November 1995 über den Betrag von 1.870,07 DM hinausgehenden Kosten beschränkte Berufung ist zulässig und begründet. Den Klägern steht jedenfalls in diesem Umfang kein sozialhilferechtlicher Anspruch gegen den Beklagten zu.

I. Die Berufung ist zulässig. Insbesondere ist eine Beschwer des Beklagten und ein hieraus folgendes Rechtsschutzbedürfnis für ihn nicht entfallen, weil er mit Bescheid vom 18.10.1995 die Kosten des Aufenthalts für Herrn _____ im Zeitraum Juli 1995 bis einschließlich November 1995 i.H.v. 1.870,07 DM übernommen hat.

Diese Kostenübernahme erfolgte ausweislich des Bescheides „vorläufig“ und in Ansehung der Beschwerdeentscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.9.1995 – 2 S 384/95. Für diesen Fall besteht das Rechtsschutzinteresse des unterliegenden Sozialhilfeträgers regelmäßig – und so auch hier – fort, da durch die Leistung lediglich einer einstweiligen gerichtlichen Anordnung Rechnung getragen wurde (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 11.12.2000, DVBl 2001, 572). Im übrigen wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung nur noch gegen seine Verpflichtung zur Übernahme der gegenüber einer Unterbringung im Feierabendheim _____ in _____ in dem Alten- und Pflegeheim _____ entstandenen Mehrkosten, mithin die seinen Zahlungsbetrag von 1.870,07 DM übersteigenden Kosten, die nicht Gegenstand seiner „vorläufigen“ Zahlungen waren.

II. Die Berufung ist begründet. In dem für ihre Begründetheit maßgeblichen Zeitpunkt der berufsgerichtlichen Entscheidung (§ 128 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) steht einer Verpflichtung des Beklagten schon der Umstand entgegen, dass die Klage unzulässig – geworden – ist. Den Klägern fehlt die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO). Sie können nicht geltend machen, durch den die Übernahme der Kosten für die Unterbringung von Herrn _____ über den Betrag von 1.870, 07 DM hinaus ablehnenden Bescheid des Beklagten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Eine für die Klagebefugnis erforderliche aber auch

ausreichende Möglichkeit der Verletzung in eigenen Rechten ist ausgeschlossen, da der von den Klägern behauptete Rechtsanspruch ihnen nicht zustehen kann.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Auf den Tod von Herrn am 2.9.1999 beerbten ihn die Kläger ausweislich des gemeinschaftlichen Erbscheins des Amtsgerichts Elze vom 17.7.2000.

Der möglicherweise in der Person des Herrn entstandene sozialhilferechtliche Anspruch auf vollständige Kostenübernahme ist auf sie nicht kraft Erbgangs übergegangen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 5.5.1994, BVerwGE 96, 18 = NJW 1994, 2842) - welcher der Senat folgt - sind sozialhilferechtliche Ansprüche nur ausnahmsweise vererblich. Vererblich ist ein sozialhilferechtlicher Anspruch nur für den Fall, dass der Hilfesuchende infolge unterbliebener Leistung des Trägers der Sozialhilfe gezwungen war, seinen Bedarf mit Hilfe eines im Vertrauen auf die spätere Bewilligung von Sozialhilfe vorleistenden Dritten zu decken. Für diesen Fall kann der Erbe die nachträgliche Gewährung von Sozialhilfeleistungen beanspruchen, um die aus der Dritthilfe entstandenen Schulden des Sozialhilfeempfängers zu tilgen, deren Begleichung ihm als Nachlassschuld obliegt (BVerwG, aaO). Diese Grundsätze kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 BSHG steht nämlich dem Übergang des behaupteten sozialhilferechtlichen Anspruches auf die Kläger entgegen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BSHG steht der Anspruch des Berechtigten auf Hilfe in einer Einrichtung oder auf Pflegegeld, soweit die Leistung dem Berechtigten gewährt worden wäre, nach seinem Tode demjenigen zu, der die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet hat. Im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt existiert damit für die vorgenannten Hilfen in besonderen Lebenslagen in Gestalt des § 28 Abs. 2 BSHG eine gesetzliche Regelung zum Forderungsübergang im Erbfall (LPK-BSHG, 5. Aufl., § 28 RdNr. 6; Oestreicher/Schlechter/Kunz, BSHG, Stand: Juli 2000, § 28 RdNr. 13; vgl. auch Zeitler, NDV 1997, 4).

Herrn wurde im Alten- und Pflegeheim als Einrichtung i.S.v. § 28 Abs. 2 BSHG Hilfe geleistet. Als gegenüber § 93 BSHG qualifizierte Einrichtung i.S.v.

§ 97 Abs. 4 BSHG fällt sie ohne weiteres in den Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 BSHG. Hinsichtlich der in Frage kommenden Hilfeart enthält § 28 Abs. 2 BSHG keine nähere Bestimmung. Als Regelung im dritten Abschnitt des BSHG und damit im Zusammenhang mit der Hilfe in besonderen Lebenslagen erfasst er - nur - die in § 27 Abs. 1 genannten Hilfen (Zeitler, NDV 1997, 4). Bei der Herrn geleisteten Hilfe handelte es sich um Hilfe in besonderen Lebenslage in Gestalt der Hilfe zur Pflege i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 9 BSHG. Als behinderter Person i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 1 BSHG leistete ihm das Alten- und Pflegeheim die Hilfe in Gestalt vollstationärer Pflege gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 BSHG.

Hat damit das Alten- und Pflegeheim gegenüber Herrn Hilfe i.S.v. § 28 Abs. 2 BSHG erbracht, so ist kraft des durch diese Vorschrift zugleich geregelten Forderungsübergangs dessen Anspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen auf sein Versterben auf das Alten- und Pflegeheim übergegangen. Es ist deshalb hier kein Raum für die Annahme eines ausnahmsweise auf die Erben übergehenden sozialhilferechtlichen Anspruchs, da dieser in Fällen der vorliegenden Art schon kraft Gesetzes auf den Hilfeleistenden übergeht.

Ob etwas anderen in den Fällen gilt, in denen die Erben durch vorherige Zahlung die Hilfeleistung der Einrichtung finanziert haben und damit als Erbringer der Leistung i.S.v. § 28 Abs. 2 BSHG anzuerkennen sein könnten, bedarf hier keiner Klärung. Nach ihrer eigenen Darstellung haben die Kläger keine Zahlung geleistet. Vielmehr soll der durch die vorläufigen Zahlungen des Beklagten nicht gedeckte Forderungsbetrag durch das Alten- und Pflegeheim auf der Grundlage eines Darlehensvertrages mit Herrn gestundet worden sein. Ob ein solcher Vertrag mit Herrn ungeachtet seiner geistigen Beschränkung wirksam abgeschlossen werden konnte, bedarf hier ebenso wenig einer näheren Betrachtung, wie eine etwaige Verjährung dieses Anspruchs nach § 196 Abs. 1 Nr. 11 Bürgerliches Gesetzbuch.

Im Hinblick auf die für die Zeit von Dezember 1995 bis zum Versterben von Herrn noch anhängigen Kostenübernahmeverfahren sieht sich der Senat ungeachtet der hier schon festzustellenden Unzulässigkeit der Klage zu folgenden Ausführungen veranlasst:

Es spricht Überwiegendes für eine Verpflichtung des Beklagten zu einer Übernahme der Kosten für den Aufenthalt von Herrn [Name] in dem Alten- und Pflegeheim

in deren tatsächlich entstandenen Höhe. Für den Fall, dass - wie hier - Hilfe in einer Einrichtung erbracht wird, lässt sich unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Grundsatz formulieren, dass einem bereits in einer Einrichtung befindlichen Hilfebedürftigen gesetzliche Beschränkungen der Kostenübernahme nur für den Fall entgegen gehalten werden können, dass dem Hilfeempfänger der Wechsel in eine für ihn geeignete, jedoch kostengünstigere Einrichtung zugemutet werden kann und ihm vom Sozialhilfeträger diese Einrichtung auch angeboten wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.1994, BVerwGE 97, 53 [57]). Nach dem sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsgrundsatz ist dem Hilfesuchenden das zu gewähren, was er aus sozialhilferechtlicher Sicht benötigt. Demgegenüber stellt das Gebot der Sparsamkeit keine Rechtfertigung für eine etwaige Verletzung des Grundsatzes der Bedarfsdeckung und des Gebots, die Hilfe so zu gewähren, dass die Notlage des Betroffenen tatsächlich wirkungsvoll beseitigt wird (BVerwG, aaO, [58]).

Hiervon ausgehend bestehen keine Zweifel daran, dass Herrn [Name] ein Wechsel in die kostengünstigere Einrichtung in Gestalt des Feierabendheims [Name] nicht zugemutet werden konnte. Dies ergibt sich schon ohne weiteres aus den vom Verwaltungsgericht mit zutreffenden Ausführungen zugrunde gelegten ärztlichen Gutachten und Bescheinigungen. Ihnen zufolge konnte Herr [Name] behinderungsbedingt nur in einem Heim und auch nur zusammen mit seiner Mutter untergebracht werden. Eine räumliche Trennung wäre für ihn hiernach aus medizinischer Sicht unzumutbar gewesen; sie wäre mit einer Gefährdung seiner Lebensfähigkeit einhergegangen.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Beklagte einer Leistungsverpflichtung auch nicht mit dem Hinweis auf ein „sozialwidriges“ Verhalten von Herrn [Name] entziehen. Diese Auffassung tritt nicht nur in Konflikt zu dem Bedarfsdeckungsgrundsatz. Sie steht auch in Widerspruch zu der vom Beklagten in anderem Zusammenhang vertretenen Auffassung, die geistige Behinderung von Herrn [Name] habe ein zu dessen Geschäftsunfähigkeit führendes Ausmaß gehabt. Ihm dessen ungeachtet im vorliegenden Zusammenhang eine selbst „verschuldete“ Bedarfslage vorzuhalten, dürfte an der Sache vorbei gehen, da jedenfalls von

einem in diesem Sinne verantwortlichen Handeln des Herrn auf der Grundlage der vorliegenden ärztlichen Gutachten nicht auszugehen sein dürfte. Im übrigen besteht auch kein Anhaltspunkt für die Annahme, der Umzug von Herrn beruhe auf einem ihm zurechenbaren Verhalten seiner Betreuerin.

Dem sich hiernach ergebenden Anspruch auf Übernahme der im Alten- und Pflegeheim tatsächlich entstandenen Kosten dürfte auch die Maßgabe zu Art. 8 Eingangsvertrag in Anlage I Kapitel X, Sachgebiet H, Abschn. III Nr. 3 Buchst. b (BGBl. II 1990 S. 1095) nicht entgegenstehen. Dieser zufolge sind gesetzliche Ansprüche von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vorhanden oder sonst mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind; die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, auf die Schaffung ausreichender sozialer Dienste und Einrichtungen hinzuwirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.

Ob diese Maßgaberegulation tatsächlich die vom Beklagten behauptete Leistungsbeschränkung im Fall des Umzuges eines Hilfebedürftigen von den neuen in die alten Bundesländer rechtfertigt, erscheint fraglich. Nach der amtlichen Begründung der Bundesregierung stellt diese Maßgeberegulation die Erfüllung von Rechtsansprüchen unter den Vorbehalt des Vorhandenseins oder sonst der Erreichbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Dienste und Einrichtungen (zitiert nach Stern/Schmidt-Bleibtreu, Eingangsvertrag und Wahlvertrag, 1990, S. 634). Diese Begründung und der Wortlaut der Maßgaberegulation spricht jedenfalls in erster Linie zunächst nur dafür, dass die Träger der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern davon befreit werden sollten, infolge gesetzlicher Ansprüche des Bundessozialhilfegesetzes seinerzeit - noch - nicht vorhandene Einrichtungen und Dienste zur Deckung eines geltend gemachten Bedarfs sofort bereitstellen zu müssen. Ihnen sollte eine Übergangszeit für deren schrittweise Bereitstellung eingeräumt werden, was auch der zweite Halbsatz der Maßgaberegulation verdeutlicht.

Ob diese Maßgaberegulation gleichwohl einer - erweiternden - Auslegung auf eine Anspruchsbegrenzung von in die alten Bundesländern verziehenden Hilfebedürftigen auf die für diese Hilfe potentiell in den neuen Ländern entstandenen Kosten zugänglich ist, bedarf im vorliegenden Zusammenhang keiner abschließenden Klärung. Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat

der Überzeugung, dass diese Maßgaberegeling für diesen Fall hier verfassungs- und sozialhilferechtskonform mit dem Ergebnis einer Kostenübernahmeverpflichtung im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten auszulegen wäre. Dies folgt bereits aus der vorgenannten Erwägung, dass einem bereits in einer Einrichtung befindlichen Hilfebedürftigen gesetzliche Beschränkungen der Kostenübernahme nur für den Fall der Zumutbarkeit eines Umzugs in eine kostengünstigere Einrichtung entgegengehalten werden können, an der es hier hingegen nach den vorstehenden Ausführungen gefehlt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 und § 159 Satz 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

gez.:
Raden

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 6.583,77 DM festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 25 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -. Sie beruht auf der Differenz zwischen den in den Monaten März 1995 bis November 1995 tatsächlich entstandenen Kosten des Aufenthalts in dem Alten- und Pflegeheim Nordstemmen i.H. von monatlich 2.601,60 DM und den entsprechenden Kosten im Feierabendheim „Adam Ries“ i.H. von monatlich 1.870,07 DM.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Groschupp